

DIE STIFTUNG

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE



Stiftungen und das liebe Geld

Kapitalanlage nach Niedrigzins,
Inflation und Zinswende

UMGESTEUERT

Das Finanzministerium will das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung streichen – und löst eine Debatte aus

ÜBERDACHT

Sie wachsen, bleiben aber eine Nische: Ein Blick auf die Besonderheiten von Stiftungshochschulen

UNTERMAUERT

Die Bürgerstiftung Pfalz engagiert sich dafür, Dörfer im ländlichen Raum lebendig zu halten



Familienstiftung: Schweiz ringt um Vehikel zum Vermögensschutz

Eine Familienstiftung in der Schweiz unterliegt strengeren Vorgaben als in Deutschland. Die Vermögensweitergabe bei den Eidgenossen ist klar geregelt. Doch es bahnt sich eine kleine Revolution an: Es könnte zu einer Liberalisierung der strikten Gesetzgebung kommen. **Von Tim Goldau**

Fideikommiss

Der sogenannte Fideikommiss kann als Vorläufer der Unterhaltsstiftungen betrachtet werden. Dieses Rechtsinstitut bindet ein Vermögen oder eine Immobilie über mehrere Generationen hinweg an eine Familie. In der Schweiz wurde der Familienfideikommiss im 19. Jahrhundert abgeschafft, da er als undemokratisch und unzeitgemäß galt. Das Verbot der Unterhaltsstiftungen diente vor allem dazu, ähnliche Probleme zu vermeiden. In Deutschland bestimmte die Weimarer Reichsverfassung 1919, dass Fideikommiss aufzulösen sind.

Ein Unternehmer, der sein Vermögen dosiert an seine Nachkommen ausschütten möchte, kann in Deutschland eine Familienstiftung nutzen. In der Schweiz gestaltet sich dies jedoch komplizierter. Sogenannte Unterhaltsstiftungen, die den Unterhalt der Nachkommen sichern sollen, sind dort faktisch verboten. Anfang des 20. Jahrhunderts galten sie in der Schweiz als veraltet und feudal. Man hielt es für undemokratisch, Familienvermögen ohne Bedingungen an Erben weiterzugeben und deren Unterhalt zu finanzieren. Zudem befürchtete man, dass die Nachkommen sich aufgrund der finanziellen Absicherung nicht mehr anstrengen würden. Das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1912 legte daher fest, dass Ausschüttungen an Nachkommen über eine Stiftung nur in bestimmten Situationen erfolgen dürfen: zur Erziehung, zur Ausstattung, zur Unterstützung oder zu ähnlichen Zwecken.

„Ähnliche Zwecke können natürlich sehr viel bedeuten“, sagt Dominique Jakob, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich. „Rund 40 Jahre lang nach Inkrafttreten des Schweizer Zivilgesetzbuches war der Umgang mit den Unterhaltsstiftungen recht liberal, sie wurden weiterhin geduldet“, so der Stiftungsrechtsexperte. Doch Ende der 1940er Jahre wurde die Rechtsprechung

des Schweizer Bundesgerichts strenger. Das Gericht entschied, dass eine Unterhaltsstiftung eigentlich verboten sei. Seitdem hat die Rechtsprechung diese Sichtweise beibehalten. „Das sogenannte Verbot steht nicht im Gesetz, sondern wird durch die Rechtsprechung festgelegt. De facto kann man aber von einem Verbot sprechen, denn die Rechtsprechung war in den letzten rund 70 Jahren knallhart“, so Jakob.

Liechtensteiner Alternative?

Daher nutzen vermögende Eidgenossen oft Stiftungen im benachbarten und in dieser Hinsicht liberaleren Liechtenstein. „Von den rund 50.000 liechtensteinischen Stiftungen, die in den letzten Jahrzehnten errichtet wurden, kommen sicher 90 Prozent aus der Schweiz“, schätzt Dominique Jakob. Der Bedarf, das Vermögen zu übergeben, ist groß: „Jedes Jahr gibt es in der Schweiz 90 Milliarden Franken an Vermögensübergängen, die geplant werden müssen“, so Jakob. „Doch werden diese Leute und ihr Vermögen ins Ausland geschickt. Die liechtensteinischen Stiftungen müssen dabei in der Schweiz nach den Regeln des internationalen Privatrechts anerkannt werden, ohne dass man sie kontrollieren kann“, moniert er.

Neben den liechtensteinischen Stiftungen wird Schweizer Vermögen zudem häufig in angloamerikanischen Trusts angelegt. Auch dabei geht das Geld wieder in ausländische Strukturen. Um dem entgegenzuwirken, hatten schweizerische Politiker die Idee, einen Schweizer Trust ins Leben zu rufen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde jedoch abgelehnt. „Der Entwurf hatte 30 Vorschriften, und manche Vorschriften hatten diverse Absätze“, erinnert sich Jakob. Der Schweizer Trust war viel zu komplex und wäre steuerrechtlich sogar nachteiliger gewesen als die Behandlung ausländischer Trusts.

Parallel zur Ablehnung des Schweizer Trusts wachte der Politiker Thierry Burkart von der FDP den Vorstoß zur Liberalisierung der Familienstiftungen. Im Dezember 2022 reichte er eine Motion ein, das Verbot der Unterhaltsstiftungen aufzuheben. Als Argumente führte er an, dass das Verbot aus der Zeit gefallen sei und dass in der Schweiz ein geeignetes Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung fehle. Der Nationalrat nahm diese Motion im Februar 2024 mit 116 Stimmen der SVP, FDP und Mitte zu 69 Gegenstimmen aus den Reihen der SP, Grünen und Grünliberalen an. Nun liegt es am Bundesrat, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

„Es lässt sich schwer vorhersagen, ob es zu einem Gesetz kommt.“

Dominique Jakob

Dominique Jakob begrüßt das Vorgehen des bürgerlichen Politikers. Er sieht in einer Liberalisierung des Familienstiftungsrechts vor allem Vorteile: „Dadurch würden Schweizer ihr Vermögen nicht mehr in ausländischen Strukturen anlegen müssen, und die Kontrolle und Governance darüber bliebe beim Schweizer Staat.“ Ein weiteres Problem der aktuellen Rechtsprechung betreffe das Vermögen der bereits vorhandenen Familienstiftungen. Diese könnten das Vermögen nach der aktuellen Lage gar nicht mehr ausschütten – mit entsprechenden Folgen: „Seit Jahrzehnten gibt es hier Stiftungsvermögen, die sich nur noch selbst vermehren. Es handelt sich um zwangsthesaurierte Selbstzweckstiftungen“, erklärt der Experte für Stiftungsrecht.



Dominique Jakob, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich

„Würde das Familienstiftungsrecht liberalisiert, könnten auch diese Vermögen wieder unter das Volk gebracht werden.“

Gegner befürchten Missbrauch

Einige Politiker wie der SP-Nationalrat Christian Dandrès sehen jedoch eine hohe Missbrauchsgefahr. Sie argumentieren, dass diese Art der Stiftung nur einem kleinen Prozentsatz der Schweizer Bevölkerung diene und ihnen bei der Steueroptimierung helfe. Ebenso befürchten die Gegner einer Lockerung, dass unerwünschtes Vermögen angezogen wird, etwa zur Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dominique Jakob sieht diese Bedenken jedoch nicht: „Natürlich muss man Missbrauch verhindern. Ich glaube aber, dass unsere Regeln dazu ausreichen. Wir haben etwa eine starke Geldwäsche-Regulierung in der Schweiz.“

Der Bundesrat in Bern hat bis Februar 2026 Zeit, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Dieser geht dann in die Vernehmlassung. In diesem Verfahren können Kreise wie Interessengruppen, Bürger oder Vereine eine Stellungnahme abgeben. Der Bundesrat passt den Entwurf dann an und lässt ihn dem Parlament zukommen. National- und Ständerat müssen sich einigen. Gelingt das nicht, startet ein Differenzbereinigungsverfahren. Am Ende gibt es eine Schlussabstimmung. „Es lässt sich schwer vorhersagen, ob es zu einem Gesetz kommt“, sagt Jakob. „Dennoch sehe ich die Chancen recht hoch, denn die politische Meinung bezüglich Unterhaltsstiftungen hat sich gewandelt.“

Im Aufwind

Ende 2023 gab es laut Swiss Foundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, rund 13.800 Stiftungen im Land. Durch die Einschränkungen bezüglich Familienstiftungen sind diese weit überwiegend gemeinnütziger Natur. Zu den Stiftungshochburgen zählen die Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf. Der Dritte Sektor befindet sich finanziell im Aufwind: Seit 2017 ist das aggregierte Stiftungsvermögen um mehr als 40 Prozent auf rund 140 Milliarden Franken angewachsen.